# Gebührensatzung1
# für die Behebung von Verstopfungen in Hausanschlüssen im Stadtgebiet Dortmund vom 17.12.1996

Gebührensatzung1
für die Behebung von Verstopfungen in Hausanschlüssen
im Stadtgebiet Dortmund
vom 17.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/ SGV NW 77) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 12.12.1996 folgende Gebührenordnung für die Behebung von Verstopfungen in Hausanschlüssen im Stadtgebiet Dortmund beschlossen:

## § 1

Die Stadt Dortmund behebt auf Antrag eines Anschluß- und Benutzungsberechtigten gegen Zahlung einer Gebühr Verstopfungen in Hausanschlüssen im Stadtgebiet Dortmund.

## § 2

(1) Die Gebühr beträgt je angefangene Stunde 356,00 DM. (= 182,02 €)

(2) Werden Leistungen außerhalb der festgesetzten Dienstzeit gewünscht, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(3) Die Gebühr wird durch Leistungsbescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

(4) Zur Zahlung der Gebühr ist der Anschluß- und Benutzungsberechtigte verpflichtet. Mehrere Anschluß- und Benutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Behebung von Verstopfungen in Hausanschlüssen im Stadtgebiet Dortmund vom 19. Dezember 1995 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührenordnung für die Behebung von Verstopfungen in Hausanschlüssen im Stadtgebiet Dortmund wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-1Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.12.1997